

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin

An alle
Beamtinnen und Beamten
des Amtsgerichts Tiergarten

Bearbeiter: Herr Kadlubek
Vermittlung: (030) 9014 – 0
Durchwahl: (030) 9014 – 2647 (2336)
Fax: (030) 9014 – 2060
E-Mail: verwaltung@ag-tg.berlin.de

Geschäftszeichen:
GL3 2000 – A 4 AG TG

Ihr Zeichen:
./.

Datum:
21. Februar 2023

Regelungen des Verfahrens bei Krankmeldungen von Beamtinnen und Beamten hier: Anzeige der Dienstunfähigkeit

I. In Kürze

A. Wie und wo melde ich mich krank?

Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich frühestmöglich bei den aus der Anlage 1 ersichtlichen zuständigen Stellen melden (vgl. II. und V.).

Dabei müssen Sie mitteilen, wie lange Sie voraussichtlich krank sein werden. Auch eine eventuelle Verlängerung des Zeitraums muss gemeldet werden.

B. Wann brauche ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?

Wenn Sie länger als 3 Kalendertage krank sind, müssen Sie Ihre Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigen lassen (vgl. III.). Wochenenden und Feiertage gelten hierbei als Krankheitstage.

C. Wo reiche ich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein?

Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schicken Sie im Original ausschließlich an den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten, zu Händen der Geschäftsleitung / Zimmer A 230, Turmstraße 91, 10559 Berlin (vgl. III.B.).

D. Was hat sich am 1. Januar 2023 geändert?

Gesetzlich Krankenversicherte und freiwillig gesetzlich krankenversicherte Dienstkräfte erhalten keine Papier-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (vgl. III.A). Stattdessen übermittelt die Arztpraxis der zuständigen Krankenkasse eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die vom Dienstherrn online abgerufen werden muss.

II. Erkrankungsanzeige

Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung ist dem Dienstherrn unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern. Das bedeutet, der Dienstherr muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bis

**06.30 Uhr im Justizwachtmeisterdienst bzw.
08.00 Uhr in den übrigen Diensten,**

des ersten Krankheitstages unterrichtet werden.

Ist die Ursache für die Dienstunfähigkeit **ein Unfall** (sowohl Dienst-, Wege- als auch Privatunfall) **ist** dies **ausdrücklich** bei der Krankmeldung **anzugeben** und unter Umständen wie aus der Anlage 2 ersichtlich zu verfahren.

Die Erkrankungsanzeige hat mündlich bzw. fernmündlich und grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Sind Sie nicht in der Lage, dieser Verpflichtung selbst nachzukommen, so ist die Benachrichtigung des Dienstherrn durch eine zuverlässige Person Ihres Vertrauens sicherzustellen.

Wer bei der Erkrankungsanzeige noch keine konkrete Aussage über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung machen kann und sich zunächst nur für einen Tag krankmeldet, ist verpflichtet, auch für jeden weiteren Fehltag - unter Einhaltung der oben vorgegebenen Zeiten - das Fortbestehen der Erkrankung anzuzeigen.

III. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Jede Erkrankung ist ab dem 4. Kalendertag durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn durch die Erkrankung nur zwei Arbeitstage betroffen sind (z.B. Erkrankung von Freitag bis Montag einschließlich) oder wenn eine Einteilung zu Not- und Bereitschaftsdiensten am Wochenende besteht.

In begründeten Fällen (z.B. bei häufigen Kurzerkrankungen) kann bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen und spätestens an dem auf den dritten Kalendertag der Dienstunfähigkeit folgenden allgemeinen Arbeitstag bei der u.a. Stelle vorliegen.

Die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst bei Dienstantritt ist nicht zulässig; es sei denn, der Dienstantritt erfolgt nach einer Dienstunfähigkeit von bis zu 3 Tagen.

A. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - für freiwillig gesetzlich versicherte Dienstkräfte - (nur für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Kassenärzten und Bescheinigungen über stationäre Krankenhausaufenthalte)

Wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, übermittelt Ihre Arztpraxis die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich nur noch elektronisch an Ihre Krankenkasse. Sie erhalten nach wie vor eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen. Bitte verwahren Sie sie sorgfältig auf, um im Falle von technischen oder sonstigen Störungen jederzeit den Nachweis über das Bestehen der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit erbringen zu können.

Die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, insbesondere

- für welchen Zeitraum die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde,
- ob der Arzt/die Ärztin die Daten elektronisch übermittelt bzw. ob ausnahmsweise eine Bescheinigung in Papierform ausgestellt wurde und
- wann die Bescheinigung ausgestellt wurde,

haben Sie unverzüglich und vollständig (V.) mitzuteilen.

Die Informationen sind zwingend für den Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse notwendig.

B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform - für privat versicherte Dienstkräfte -

Privat krankenversicherte Dienstkräfte legen auch nach dem 1. Januar 2023 die ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit in Papierform vor.

Das gilt auch für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Dienstkräfte, wenn der feststellende Arzt / die feststellende Ärztin nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt (z.B. Behandlung mit Selbstzahlung in einer reinen Privatpraxis).

Bescheinigungen in Papierform sind ausschließlich an den

Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten
zu Händen der Geschäftsleitung / Zimmer A 230
Turmstraße 91
10559 Berlin

zu übersenden oder im vorgenannten Zimmer abzugeben.

C. Fortdauer einer Erkrankung

Dauert eine Dienstunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung ursprünglich angegeben, sind Sie verpflichtet, auch die Fortdauer der Erkrankung unverzüglich anzuzeigen (vgl. II.).

Informationen über die Fortdauer der Erkrankung von Beamt/innen mit freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung sind ebenfalls spätestens an dem auf das Ende der (Erst-)Erkrankung folgenden Arbeitstag dem Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen (vgl. III.A.).

Ärztliche Bescheinigungen in Papierform über die Fortdauer der Erkrankung (Folgebescheinigung) sind ebenfalls spätestens an dem auf das Ende der (Erst-)Erkrankung folgenden Arbeitstag dem Dienstherrn schnellstmöglich einzureichen (vgl. III.B.).

D. Erkrankung im Erholungsurlaub

Eine Erkrankung im Erholungsurlaub kann nur dann auf den Urlaub angerechnet werden, wenn sie bis 9:00 Uhr (MEZ) des jeweiligen Tages mit der objektiv schnellstmöglichen Übermittlungsart (in der Regel telefonisch) dem Dienstherrn angezeigt **und** die Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen wird. Halten Sie sich zu Beginn der Dienstunfähigkeit im Ausland auf, gilt das Vorgenannte entsprechend. Eventuell entstehende Kosten, auch für unter Umständen erforderliche Übersetzungen, gehen grundsätzlich zu Ihren Lasten.

Da mit einer Dienstunfähigkeit in der Regel auch eine Reiseunfähigkeit verbunden ist, bedarf es der vorherigen Unterrichtung des Dienstherrn, wenn beabsichtigt ist, während der Dauer der

Erkrankung den Wohnort zu verlassen. Diese Anzeige muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine etwa erforderliche amtsärztliche Untersuchung vor der Reise möglich ist.

IV. Ende der Arbeitsunfähigkeit

Aus organisatorischen Gründen ist es ebenfalls erforderlich, das Ende einer Dienstunfähigkeit anzukündigen. Die Meldung hat spätestens am letzten Werktag der bestehenden Erkrankung bei den zuständigen Stellen (Anlage 1) zu erfolgen.

V. Zuständigkeiten

Für die Entgegennahme von Erkrankungsanzeigen und der Informationen zu elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind ausschließlich die aus der Anlage 1 ersichtlichen Stellen zuständig. Sind diese nicht erreichbar, ist die Erkrankung unmittelbar der Geschäftsleitung anzuzeigen.

Wenn Sie Ihre Dienstunfähigkeit nicht den von mir bestimmten Stellen, sondern Dritten (z.B. Teammitgliedern) anzeigen, kommen Sie der Ihnen obliegenden **Anzeigepflicht** nicht nach und gelten als nicht entschuldigt.

Unentschuldigtes Fernbleiben führt zum Verlust der entsprechenden Bezüge. Daneben sind disziplinarische Maßnahmen möglich, weil eine schuldhafte Verletzung der der Dienstkraft obliegenden Verpflichtung, ihre Dienstunfähigkeit bzw. deren Fortdauer über den ursprünglich angenommenen Termin hinaus dem Dienstherrn anzuzeigen, eine Dienstpflichtverletzung darstellt.

Das Gleiche gilt entsprechend für Verstöße gegen eine bestehende **Nachweispflicht**, insbesondere wenn Sie die notwendigen Informationen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht übermitteln (vgl. III.A.).

V I . Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Meine Bezugsverfügung vom 28. November 2019 ist mit Wirkung des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten.

Borgas